

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 45.

Weimar.

27. Dezember 1901.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Generalkommission, Seite 281. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900, Seite 281. — Berichtigung, Seite 284.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[139] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901, betreffend die Aufhebung der Generalkommission (S. 271 des Regierungs-Blattes), zu dem daselbst bezeichneten Beauftragten den derzeitigen Vorsitzenden der Generalkommission Geheimen Regierungsrath Dr. von Gohren und zu dem nach dem gedachten § 3 zuzuziehenden weiteren Beauftragten den Großherzoglichen Regierungsrath Dr. Heydenreich zu ernennen.

Weimar, den 19. Dezember 1901.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

v. Wurmb.

[140] II. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1901, betreffend Aenderungen der Post-

1901

59

ordnung vom 20. März 1900 — Regierungs-Blatt S. 331 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Dezember 1901.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

**Für den Departements-Chef:
Krause.**

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 10 „Waarenproben“ ist im Abs. VII unter 2. nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämtliche Zwischenräume mit auffaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Brieffsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbrieffsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Brieffsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3. Im § 25 „Brieife mit Zustellungsurkunde“ erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck zc. versehen sein.

b) der Abs. viii nachstehende Fassung:

viii Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehr siehe § 37 iii).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1. zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2. und 3. vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“, unter i letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthilfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Pakete können der Posthilfsstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthilfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§ 42).

5. In demselben § (36) ist unter viii als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§ 42) erfolgt ist.

6. Im § 44 „Rücksendung der Postsendungen“ erhält der Abs. i am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. iii ist folgende Bestimmung einzuschreiben:

iii Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auch auf der Postpaketadresse vorhanden sein muß, die Rücksendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (i und ii) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. iii und iv mit iv und v anderweit zu bezeichnen.

7. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte“ erhält der erste Satz des Abs. i folgende anderweitige Fassung:

i Die nach § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8. In demselben § (46) erhält der erste Satz des Abs. iii nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

iii Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (i) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9. In demselben § (46) sind am Schlusse des Abf. v die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt“ zu streichen.

10. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter iv als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 iii).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

J. B.

Kraetke.

Berichtigung.

Die Hauptübersicht über das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 (S. 196 des Regierungs-Blattes) ist hinsichtlich der Zahl der bewohnten Häuser wie folgt zu berichtigen:

Auma hat nicht 262, sondern 362 bewohnte Häuser (S. 29 Spalte 5),							
der Amtsgerichtsbezirk Auma	„	„	2043,	„	2143	„	„ („ 31 „ 5),
der V. Verwaltungsbezirk	„	„	8143,	„	8243	„	„ („ 38 „ 5),
das Großherzogthum	„	„	52771,	„	52871	„	„ („ 38 „ 5).

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.